

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der evangelischen Kindertagesstätte Sülldorf“

Nach seiner Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Hamburg. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August eines jeden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. Juli 2005.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Betriebs der evangelischen Kindertagesstätte Sülldorf, Sülldorfer Kirchenweg 187 in 22589 Hamburg.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die die materielle und ideelle Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte. Dies erfolgt insbesondere durch

- die Finanzierung weiteren Personals der Kindertagesstätte,
- die Förderung der Gemeinschaft zwischen den Eltern, dem Kindertagesstättenpersonal und der Kindertagesstättenkinder,
- die Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung der Kindertagesstätte und zur Durchführung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied werden kann auf Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Werden die Vereinsinteressen von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden.

§5 Mitgliedsbeiträge

Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten.

Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung für die Zeit bis zur Streichung bleibt unberührt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nur in nachgewiesener schriftlicher Form zulässig. Gäste können vom Vorstand zugelassen werden.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, es sei denn die Satzung regelt etwas anderes. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Abberufung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresetats
- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands
- Jährliche Entlastung des Vorstands
- Festlegung des Mindestbeitrages
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Satzung

Seite 2 von 4

Mindestens einmal jährlich findet eine **ordentliche Mitgliederversammlung** möglichst innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang in der Kindertagesstätte durch den Vorstand mit Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung.

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden abstimmen.

Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als 1/4 der Mitglieder hat der Vorstand eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einzuberufen, für die die gleichen Bestimmungen wie bei einer ordentlichen Versammlung gelten.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die den Verein vertreten:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Ein Mitglied des Kindertagesstättenpersonals, nach Möglichkeit die Leitung, soll an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Auslagenersatz kann jedoch in Ausnahmefällen erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

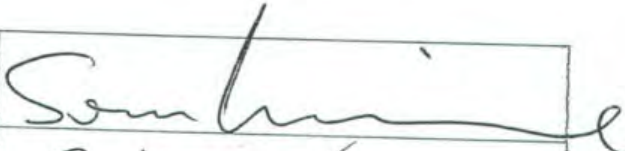
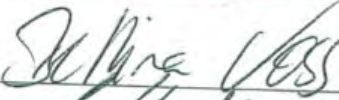
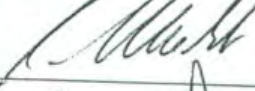
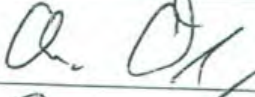
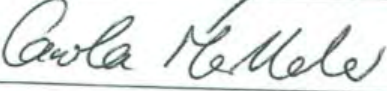
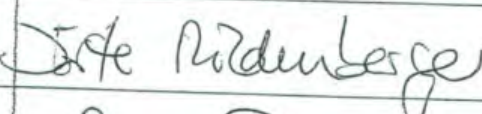
§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr, der eine Kassenprüfung durchführt und darüber der Mitgliederversammlung berichtet.

§10 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kindertagesstätte Sülldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Hamburg, den 17. Oktober 2004

1. Unterschrift	
2. Unterschrift	
3. Unterschrift	
4. Unterschrift	
5. Unterschrift	
6. Unterschrift	
7. Unterschrift	